

Jugendordnung (JO) des Dart-Verbandes Weser-Ems e.V. (DVWE)

In der Beschlussfassung vom 20.09.2026 (Delegiertenversammlung).

§ 1 Präambel und Zweck

Der Dart Verband Weser-Ems e.V. (DVWE) gibt sich diese Jugendordnung, um die sportliche Jugendarbeit zu fördern und den Jugendlichen eine wirkungsvolle, altersgerechte Vertretung im Verband zu ermöglichen. Diese Jugendordnung ist Bestandteil der DVWE-Sportordnung. Die Jugend gestaltet ihre Arbeit im Rahmen dieser Ordnung flexibel und bedarfsorientiert.

§ 2 Begriffsbestimmung und Altersklassen

1. Jugendlicher im Sinne dieser Ordnung ist, wer am 01.07. eines Jahres (Beginn des Geschäfts- und Spieljahres) das 18. Lebensjahr noch nicht begonnen hat. Wer am 01.07. noch nicht 18 Jahre alt ist, ist für die gesamte darauffolgende Spielsaison in der Jugend spielberechtigt, auch wenn er im Verlauf dieser Saison das 18. Lebensjahr vollendet.
2. Für die offiziellen Ranglistenturniere des DVWE gelten folgende Altersklassen:
 1. Altersklasse I: 7 bis einschließlich 12 Jahre
 2. Altersklasse II: 13 bis einschließlich 18 Jahre (unter Berücksichtigung der Stichtagsregelung aus Absatz 1)

§ 3 Die Jugendleitung

1. Die Jugendvertretung des DVWE wird durch die Jugendleitung gebildet.
Diese besteht aus:
 - dem/der 1. Jugendwart/in
 - dem/der 2. Jugendwart/in
 - dem/der Jugendsprecher/in
2. Die Jugendleitung leitet und verwaltet die Belange der DVWE-Jugend gemeinschaftlich und führt den Vorsitz im jährlichen Jugend-Forum.
3. Sollte die Position des 1. Jugendwarts vakant sein, werden dessen Aufgaben kommissarisch vom 2. Jugendwart, danach vom 2. Präsidenten des DVWE übernommen. Sollte die Position des Jugendsprechers vakant sein, bleibt diese Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

§ 4 Wahl und Abwahl

1. Der/die 1. Jugendwart/in und 2. Jugendwart wird direkt auf der ordentlichen DVWE-Delegiertenversammlung für die satzungsgemäße Amtszeit gewählt. Er/sie ist Mitglied des erweiterten DVWE-Präsidiums.
2. Die Jugendlichen haben das Recht, ein Veto gegen den 1. & 2. Jugendwart einzulegen oder dessen Abwahl zu beantragen. Ein solcher Antrag kann von mindestens 1/3 der jugendlichen Stimmen eingebracht werden. Für die Durchführung einer Abwahl oder die Verweigerung der Nominierung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen auf dem Jugend-Forum erforderlich.

3. Der/die Jugendsprecher/in wird auf dem jährlichen Jugend-Forum von den anwesenden Jugendlichen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Er/sie vertritt die spezifischen Interessen der Jugendlichen und arbeitet eng mit dem Jugendwart zusammen.

§ 5 Das jährliche Jugend-Forum

(Informationsversammlung)

1. Einmal im Kalenderjahr lädt die Jugendleitung zu einem Jugend-Forum ein. Diese Versammlung dient der Organisation des Jugendbetriebs, dem Austausch, der Einreichung von Anträgen und den Wahlen des Jugendsprechers.
2. Das Jugend-Forum kann wahlweise in Präsenz oder als Online-Versammlung durchgeführt werden.
3. Die Einladung erfolgt durch die Jugendleitung mindestens 30 Tage vor dem Termin. Anträge zum Jugend-Forum können von den Jugendlichen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
4. Die Jugendlichen besprechen Anträge und Wünsche direkt mit dem Jugendwart. Dieser ist verpflichtet, die in der Jugendversammlung ausgearbeiteten Anträge im Namen der Jugend an das DVWE-Präsidium und/oder die Delegiertenversammlung heranzutragen und dort vorzustellen.

§ 6 Rechte und Vertretung des Jugendsprechers

1. Der gewählte Jugendsprecher trägt die Belange der Jugend gemeinsam mit dem Jugendwart direkt an das DVWE-Präsidium heran.
2. Der Jugendsprecher nimmt an den Jugendversammlungen des Niedersächsischen Dartverbandes (NDV) teil, um die Interessen des DVWE auf Landesebene zu vertreten. Die hierbei entstehenden Reisekosten werden vom DVWE übernommen; der Jugendwart unterstützt den Jugendsprecher bei Bedarf bei der Organisation, auch in Präsenz.
3. Der Jugendsprecher erhält auf der DVWE-Delegiertenversammlung volles Stimmrecht bei allen Abstimmungen, die spezifische Jugendangelegenheiten und die Jugendordnung betreffen.

§ 7 Organisation des Spielbetriebs und Rangliste

1. Die Jugendleitung entscheidet eigenverantwortlich und flexibel vor Beginn einer Saison – orientiert an der Anzahl der Jugendlichen und der Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten –, in welcher Form die Jugend organisiert wird. Mögliche Formate sind Jugendtreffs, eine Pokalmeisterschaft, ein regulärer Ligabetrieb oder eine Mischung aus diesen Modulen. Der Jugendwart sorgt dafür, welche Wettbewerbe konkret angeboten werden.
2. Es wird eine offizielle Jugendrangliste geführt. Zuständig für die Erfassung und Führung ist der Ranglistenbeauftragte des DVWE. Sollte diese Position vakant sein, übernimmt der DVWE-Sportwart kommissarisch die Führung der Rangliste.
3. In der Jugendrangliste werden alle Punkte aufaddiert, die von den Jugendlichen in den offiziellen Ranglistenturnieren des DVWE innerhalb einer Spielsaison erspielt wurden.

§ 8 Finanzen und Budgetierung

1. Die Jugend verwaltet keine eigenen Finanzen oder eigenständigen Kassen. Sämtliche finanzielle Aufwendungen für die Jugend werden vom Jugendwart im Vorfeld direkt mit dem geschäftsführenden DVWE-Präsidium abgesprochen und über die Hauptkasse des Verbandes abgewickelt.
2. Der DVWE verpflichtet sich, auf reinen Verbandsjugendveranstaltungen im Rahmen des vom Präsidium freigegebenen Jugendbudgets alkoholfreie Getränke für die teilnehmenden Jugendlichen kostenlos bereitzustellen.

§ 9 Jugendschutz, Suchtmittelprävention und Prävention sexualisierter Gewalt (PSG)

1. Auf allen reinen Jugendveranstaltungen des DVWE gilt ein absolutes Verbot für den Ausschank, den Verkauf sowie den Konsum von Alkohol. Ebenso ist das Rauchen von Tabakwaren sowie die Nutzung von E-Zigaretten, Vaporizern (Vapen) oder ähnlichen Produkten im gesamten Veranstaltungsbereich für alle Beteiligten untersagt.
2. Der DVWE bekennt sich ausdrücklich zum Schutz der körperlichen, seelischen und sexuellen Integrität aller ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Jede Form von Missbrauch, Diskriminierung, Gewalt, Grenzüberschreitungen sowie interpersoneller oder sexualisierter Gewalt ist im DVWE strengstens untersagt und wird nicht toleriert.
3. Alle im Jugendbereich tätigen Betreuer, Trainer, Funktionäre und Helfer des DVWE unterliegen den Regelungen zur Prävention sexualisierter Gewalt (PSG). Sie sind verpflichtet, den Ehrenkodex des LandesSportBundes (LSB) Niedersachsen zu unterzeichnen und einzuhalten.
4. Der DVWE stellt sicher, dass von allen regelmäßigen Betreuern und Trainern im Jugendbereich in gesetzlich vorgeschriebenen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis (nach § 30a BZRG) zur Einsicht vorgelegt wird (finanziert vom DVWE).
5. Die Jugendleitung fungiert als direkte Anlaufstelle für Betroffene, Eltern oder Personen, die Anzeichen von Vernachlässigung, Grenzüberschreitungen oder Gewalt wahrnehmen. Sie arbeitet im Verdachtsfall eng mit den Jugendschutzbeauftragten des Hauptvereins/Verbandes sowie externen Fachberatungsstellen zusammen, um ein transparentes, schnelles und opferorientiertes Handeln zu gewährleisten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese neu gefasste Jugendordnung ersetzt alle vorherigen Fassungen. Sie tritt mit der Genehmigung und Beschlussfassung durch die DVWE-Delegiertenversammlung in Kraft.

Stand: 04.08.2026 (Präsidiumssitzung)

Beschlossen am: 20.09.2026 (Delegiertenversammlung)